

56.

Vorlage,den Entwurf eines Gesetzes
über die Gewährung von Straffreiheit in Sachsen betreffend.

Eingegangen am 17. Dezember 1932.

Nr. 732 St. K. I. Dresden, den 17. Dezember 1932.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Nach der Beschlussschrift vom 15. Dezember 1932 hat der Landtag dem Gesamtministerium den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit zur Entschliebung nach Artikel 34 der Verfassung überwiesen. Das Gesamtministerium hat dem Gesetzentwurf in der anliegenden Fassung zugestimmt. Die Begründung des Gesetzentwurfs ist beigelegt.

Den Herrn Landtagspräsidenten ersuche ich im Namen des Gesamtministeriums ergebenst, die endgültige Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen.

Der Ministerpräsident.

Schieß.

Gesetz

über die Gewährung von Straffreiheit in Sachsen.

Vom 00. Dezember 1932.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Für Straftaten, die aus politischen Beweggründen oder aus Anlaß wirtschaftspolitischer Kämpfe begangen worden sind, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes Straffreiheit gewährt.

(2) Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von sächsischen Gerichten rechtskräftig erkannt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen, wenn sie in Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, allein oder nebeneinander, bestehen. Zeitige Freiheitsstrafen von längerer Dauer werden zunächst um fünf Jahre gemindert, die Reststrafen werden auf die Hälfte herabgesetzt. Dabei tritt an die Stelle von Zuchthaus Gefängnis von gleicher Dauer.